

---

Dr. Otto N. Bretzinger

# Patchworkfamilie absichern

Der Ratgeber, um rechtlich und finanziell  
auf der sicheren Seite zu sein



Wolters Kluwer

Steuertipps

# **Patchworkfamilie absichern**

**Der Ratgeber, um rechtlich und  
finanziell auf der sicheren Seite  
zu sein**

Dr. Otto N. Bretzinger

© 2024 Wolters Kluwer Steuertipps GmbH

Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim

Telefon 0621/8626262

Telefax 0621/8626263

[www.steuertipps.de](http://www.steuertipps.de)

1. Auflage

Stand: Juni 2024

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Redaktion: Dr. Torsten Hahn, Benedikt Naglik

Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle

Layout und Umschlaggestaltung: futurweiss kommunikationen, Wiesbaden

Bildquelle: ©Vorda Berge – [stock.adobe.com](https://stock.adobe.com)

Printed in Poland

ISBN 978-3-96533-373-4

### **Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)**

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr).

Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

### **Steuertipps auf Social Media:**



## Vorwort

Patchworkfamilie ist ein anderer Ausdruck für eine Stieffamilie. Darunter ist eine Familie zu verstehen, in der mindestens ein Kind mit einem Elternteil und dem neuen Partner des Elternteils zusammenlebt. Häufig leben in einer Patchworkfamilie sowohl gemeinschaftliche Kinder der Partner als auch Kinder aus vorherigen Partnerschaften gemeinsam in einem Haushalt. Überwiegend entsteht eine Patchworkfamilie nach einer Trennung oder Scheidung der Eltern, wenn anschließend von einem leiblichen Elternteil eine neue Partnerschaft eingegangen wird. Keine Bedeutung hat in diesem Zusammenhang dann, ob die neuen Partner miteinander verheiratet sind oder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben. In Deutschland lebt etwa jedes siebte Kind in einer Patchworkfamilie. Dieses Familienmodell gehört also längst zum Alltag.

Wenn ein Kind seine Familienverhältnisse vorstellt, könnte sich dies bei einer Patchworkfamilie ungefähr so anhören:

*»Ich bin Emma und habe eine Mama, einen Papa und einen Bruder, Felix. Wir leben zusammen mit Marcus, dem Freund meiner Mutter, und seinen beiden Kindern, Tina und Tim. Ich sage immer, Tina und Tim sind meine Geschwister, aber wahrscheinlich ist das so nicht richtig. Auf jeden Fall habe ich aber noch einen Halbbruder, Max, das gemeinschaftliche Kind von Mama und Felix. Und ich habe drei Omas und Opas. Papa wohnt nicht bei uns, aber mein Bruder und ich verbringen bei ihm jedes zweite Wochenende.«*

Publikationen über die Patchworkfamilie beschränken sich regelmäßig darauf, die Familienverhältnisse aus soziologischer Sicht zu betrachten. Allerdings ergibt sich aus den Familienkonstellationen, die von der Vater-Mutter-Kind-Norm abweichen, ein erhebliches Potenzial finanzieller und rechtlicher Fragen und Probleme auf mehreren Ebenen. Fakt ist: Das Familienleben in einer Patchworkfamilie wird

nicht nur durch viele praktische Fragen und Probleme des Alltags belastet, wie nichteheliche Lebensgemeinschaften werden zudem Patchworkfamilien als neue Familienformen oft auch rechtlich benachteiligt. Viele Vergünstigungen, die Kernfamilien zustehen, werden Patchworkfamilien nach wie vor vorenthalten.

Dieser Ratgeber will Entscheidungshilfen bei den finanziellen und rechtlichen Fragen in einer Patchworkfamilie geben. Vorrangiges Ziel ist es, Hilfestellung bei einvernehmlichen Regelungen zu leisten. Und vor allem soll auch auf Fallstricke aufmerksam gemacht werden. So hängt beispielsweise der Umfang des Erbrechts der Kinder der Partner allein vom Zufall ab, welcher Partner als erster stirbt. Ein fehlendes Testament führt mithin zu bösen Überraschungen.

Dr. iur. Otto N. Bretzinger

# Inhalt

<b>1</b>	<b>FAMILIENMODELLE BEI PATCHWORKFAMILIEN</b>	<b>11</b>
<b>2</b>	<b>FINANZIELLE UND RECHTLICHE BEZIEHUNGEN DER PARTNER</b>	<b>13</b>
2.1	Verheiratete Partner	13
2.1.1	Gegenseitiges Vertretungsrecht der Ehepartner	14
2.1.2	Finanzielle Beziehungen	23
2.1.3	Haftung für Schulden	30
2.1.4	Unterhalt in der Ehe	34
2.1.5	Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit	39
2.1.6	Ehewohnung	42
2.1.7	Haushaltsgegenstände	45
2.2	Nichteheliche Partner	47
2.2.1	Vertretungsrecht der Partner	48
2.2.2	Eigentums- und Vermögensverhältnisse	50
2.2.3	Schulden der Partner	55
2.2.4	Unterhaltungspflichten während des Zusammenlebens der Partner	58
2.2.5	Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit	62
2.2.6	Mietwohnung	65
2.2.7	Partnerschaftsvertrag	69
<b>3</b>	<b>SORGERECHT FÜR KINDER</b>	<b>77</b>
3.1	Inhalt des Sorgerechts	77
3.2	Inhaber des Sorgerechts	78
3.2.1	Elterliche Sorge für eheliche Kinder	78
3.2.2	Elterliche Sorge für nichteheliche Kinder	79
3.2.3	Elterliches Sorgerecht bei Patchworkfamilien	80
<b>4</b>	<b>KINDESUNTERHALT</b>	<b>83</b>
4.1	Keine Unterhaltungspflicht gegenüber Stiefkindern	83
4.2	Unterhalt für gemeinschaftliche Kinder	84

<b>5</b>	<b>NAMENSÄNDERUNG DES STIEFKINDES</b>	<b>85</b>
5.1	Familienname des Kindes	85
5.1.1	Verheiratete Eltern	85
5.1.2	Nicht verheiratete Eltern	87
5.2	Einbenennung	88
5.2.1	Voraussetzungen	88
5.2.2	Wirksamkeit der Einbenennung	89
5.2.3	Rechtsfolgen	90
<b>6</b>	<b>ADOPTION DES STIEFKINDES</b>	<b>91</b>
6.1	Voraussetzungen	91
6.1.1	Besondere Voraussetzungen für die Stiefkindadoption	92
6.1.2	Allgemeine Voraussetzungen für die Adoption	96
6.2	Überblick über den Ablauf des Adoptionsverfahrens	100
6.3	Rechtsfolgen der Adoption	101
<b>7</b>	<b>GELD UND HILFEN VOM STAAT</b>	<b>103</b>
7.1	Kindergeld	103
7.1.1	Stiefelternteil als Bezugsberechtigter	103
7.1.2	Kindergeld für minderjährige Kinder	104
7.1.3	Kindergeld für erwachsene Kinder	104
7.1.4	Höhe des Kindergelds	106
7.1.5	Beginn und Ende des Kindergeldanspruchs	106
7.2	Kinderzuschlag bei geringem Einkommen	107
7.2.1	Stiefelternteil als Berechtigter	107
7.2.2	Voraussetzungen	108
7.2.3	Höhe	110
7.3	Elterngeld	110
7.3.1	Berechtigte	111
7.3.2	Dauer des Bezugs	112
7.3.3	Höhe des Elterngelds	114
7.4	Unterhaltsvorschuss	120
7.4.1	Berechtigte	120
7.4.2	Höhe	121
7.4.3	Anzurechnendes Einkommen	121
7.4.4	Bezugsdauer	122

7.5	Riester-Rente .....	122
7.5.1	Berechtigte .....	122
7.5.2	Anlagenprodukte .....	123
7.5.3	Förderung .....	124
7.6	Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung .....	126
7.6.1	Kindererziehungszeiten .....	126
7.6.2	Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung .....	128
7.7	Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung .....	129
7.7.1	Voraussetzungen .....	129
7.7.2	Familienversicherter Personenkreis in der Patchworkfamilie .....	130
7.8	Leistungen für Pflegepersonen bei häuslicher Pflege eines Familienangehörigen .....	132
7.8.1	Freistellung vom Beruf zur Pflege eines nahen Angehörigen .....	132
7.8.2	Soziale Absicherung der Pflegepersonen .....	135
7.9	BAföG .....	138
7.9.1	Berechtigte .....	138
7.9.2	Förderfähige Ausbildung .....	139
7.9.3	Freibeträge bei Anrechnung von Einkommen .....	140
7.10	Bürgergeld .....	141
7.10.1	Einkommen und Vermögen .....	141
7.10.2	Patchworkfamilie als Bedarfsgemeinschaft .....	143

## **8 SCHEIDUNG VERHEIRATETER PARTNER DER PATCHWORKFAMILIE. . 145**

8.1	Einvernehmliche und streitige Scheidung .....	145
8.1.1	Einvernehmliche Scheidung .....	146
8.1.2	Streitige Scheidung .....	146
8.2	Unterhalt für Kinder .....	147
8.2.1	Unterhalt für gemeinschaftliche Kinder .....	147
8.2.2	Unterhalt für Stiefkinder .....	151

8.3	Unterhalt für geschiedenen Ehepartner. . . . .	151
8.3.1	Anspruchsvoraussetzungen. . . . .	152
8.3.2	Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten . . . . .	154
8.3.3	Höhe des nachehelichen Unterhalts. . . . .	155
8.3.4	Leistungsfähigkeit des geschiedenen Ehepartners. . . . .	155
8.3.5	Ende des Unterhaltsanspruchs . . . . .	156
8.4	Auswirkungen der Scheidung auf das elterliche Sorgerecht . . . . .	156
8.4.1	Gemeinsames Sorgerecht der Eltern . . . . .	157
8.4.2	»Kleines Sorgerecht« des Stiefelternteils . . . . .	160
8.5	Auswirkungen der Scheidung auf das elterliche Umgangsrecht. . . . .	160
8.5.1	Inhalt. . . . .	160
8.5.2	Umgangsrecht als Recht des Kindes und als Recht und Pflicht der Eltern. . . . .	161
8.5.3	Wohlverhaltenspflicht der Eltern . . . . .	161
8.5.4	Vereinbarungen der Eltern . . . . .	162
8.5.5	Regelungsbefugnis des Familiengerichts. . . . .	162
8.5.6	Ausschluss oder Beschränkung des Umgangsrechts durch das Familiengericht. . . . .	163
8.5.7	Umgangsrecht des Stiefelternteils. . . . .	163
8.6	Zugewinnausgleich . . . . .	164
8.6.1	Anfangsvermögen. . . . .	164
8.6.2	Endvermögen . . . . .	166
8.6.3	Zugewinn und Ausgleichsanspruch. . . . .	168
8.6.4	Vereinbarungen über den Zugewinnausgleich. . . . .	168
8.7	Versorgungsausgleich . . . . .	170
8.7.1	Grundprinzip. . . . .	170
8.7.2	Auszugleichende Anrechte . . . . .	171
8.7.3	Teilung der Anrechte . . . . .	172
8.7.4	Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich. . . . .	174
8.8	Ehewohnung und Haushaltsgegenstände . . . . .	175
8.8.1	Ehewohnung als Mietwohnung . . . . .	175
8.8.2	Ehewohnung im gemeinschaftlichen Eigentum der Ehepartner oder im Alleineigentum eines Ehepartners . . . . .	176
8.8.3	Rechtsfolgen der Zuweisung der Ehewohnung . . . . .	176

<b>9</b>	<b>TRENNUNG NICTHEHELICHER PARTNER DER PATCHWORKFAMILIE . . . . .</b>	<b>177</b>
9.1	Einvernehmliche Beendigung der Lebensgemeinschaft . . . . .	177
9.2	Unterhaltsansprüche der getrennten Partner . . . . .	179
9.3	Auswirkungen der Trennung auf die gemeinsame Wohnung. . . . .	179
9.3.1	Partner leben in einer Mietwohnung. . . . .	180
9.3.2	Die Partner leben in einer Wohnung im Eigentum eines Partners oder beider Partner. . . . .	181
9.4	Vermögensrechtliche Auseinandersetzung . . . . .	182
9.4.1	Verteilung des Hausrats . . . . .	183
9.4.2	Abwicklung von Bankkonten . . . . .	184
9.4.3	Vermögensauseinandersetzung nach der Trennung . . . . .	186
9.5	Auswirkungen der Trennung auf die Kinder der Patchwork- familie . . . . .	193
9.5.1	Auswirkungen der Trennung auf gemeinschaftliche Kinder. . . . .	193
9.5.2	Auswirkungen der Trennung auf einseitige Kinder. . . . .	195
<b>10</b>	<b>ENDE DER PATCHWORKFAMILIE DURCH TOD EINES PARTNERS . . . . .</b>	<b>197</b>
10.1	Erbrecht in der Patchworkfamilie . . . . .	197
10.1.1	Gesetzliche Erbfolge . . . . .	198
10.1.2	Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag. . . . .	202
10.1.3	Individuelle testamentarische Gestaltungen in der Patchworkfamilie . . . . .	211
10.1.4	Hohe Steuerfreibeträge für Ehepartner und Kinder . . . . .	214
10.2	Hinterbliebenenversorgung. . . . .	215
10.2.1	Witwen- bzw. Witwerrente . . . . .	215
10.2.2	Waisenrente . . . . .	218
	<b>INDEX. . . . .</b>	<b>221</b>



# 1 Familienmodelle bei Patchworkfamilien

Im Grundsatz handelt es sich bei einer Patchworkfamilie um eine »Stieffamilie«. Darunter ist eine Familie zu verstehen, bei der mindestens ein Elternteil ein Kind aus einer früheren Beziehung in die neue Familie mitbringt, wobei das Kind zeitweise auch im Haushalt des jeweils zweiten leiblichen Elternteils leben kann.

Während der Begriff »Stieffamilie« besonders in der Rechtssprache verwendet wird, ist der Begriff »Patchworkfamilie« umgangssprachlich bedeutender. Der Begriff »Patchwork« stammt aus dem Englischen und bedeutet so viel wie »Flickenwerk«. In Patchworkfamilien werden die Familienmitglieder wie ein Flickenwerk neu zusammengesetzt.

Als Patchworkfamilie werden vielfältige Beziehungskonstellationen in Familien bezeichnet, in denen Elternschaft gelebt wird. Es gibt nicht »die« Patchworkfamilie, sondern verschiedene Familienmodelle. Grundsätzlich ist es so, dass entweder zu den leiblichen Elternteilen ein sozialer Elternteil hinzutritt oder ein verstorbener Elternteil durch einen sozialen Elternteil »ersetzt« wird. Vereinfacht ausgedrückt bezeichnet man als Patchworkfamilie Familien, in denen sowohl gemeinschaftliche Kinder als auch Kinder aus vorherigen Partnerschaften gemeinsam in einem Haushalt leben. Man spricht allerdings auch schon von einer Patchworkfamilie, wenn die neuen Partner (noch) keine gemeinschaftlichen Kinder haben.

Häufig entsteht eine Patchworkfamilie nach einer Trennung oder Scheidung der Eltern, wenn anschließend von einem leiblichen Elternteil eine neue Partnerschaft eingegangen wird. Keine Bedeutung hat in diesem Zusammenhang dann, ob die neuen Partner miteinander verheiratet sind oder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben.

Eine Patchworkfamilie weicht vom klassischen Vater-Mutter-Kind-Ideal ab und hat daher viele Gesichter. Sie besteht aus mindestens

einem Kind, einem Elternteil und dem neuen Partner des Elternteils, die zusammenleben. Oft wird die Familie noch durch die Geburt gemeinsamer Kinder der aktuellen Partner erweitert. Es gibt dann unter Umständen in der Familie leibliche Kinder, Halbgeschwister und Stiefgeschwister. Häufig treten Patchworkfamilien in folgenden Konstellationen auf:

- In einer Familie besteht zwischen dem Kind bzw. den Kindern nur mit einem Erwachsenen ein Elternschaftsverhältnis (Stiefmutter- bzw. Stiefvaterfamilie).
- In einer Familie haben beide Erwachsene eigene Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben. Gemeinschaftliche Kinder sind (noch) nicht vorhanden (zusammengesetzte Stieffamilie).
- In einer Familie leben im Haushalt sowohl gemeinschaftliche Kinder als auch Kinder aus vorherigen Partnerschaften (komplexe Stieffamilie).

Ebenso wie bei einer Familie, in der ein Partner bereits eine gescheiterte Beziehung hinter sich hat, eine neue Beziehung eingeht und eigene Kinder in die neue Beziehung mit einbringt, handelt es sich auch bei nichtehelichen Lebenspartnerschaften mit Kindern, einer Pflegefamilie oder Adoptivfamilie um eine Patchworkfamilie.

## 2 Finanzielle und rechtliche Beziehungen der Partner

Wenn im Rahmen einer Patchworkfamilie zwei Personen eine Partnerschaft eingehen, gelten für die Partner bestimmte finanzielle Rahmenbedingungen, ferner sind damit für sie rechtliche Folgen verbunden. Nicht zuletzt ist dabei von Bedeutung, ob die Partner miteinander verheiratet sind oder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben.

### 2.1 Verheiratete Partner

Die Ehe ist für die Partner in einer Patchworkfamilie mit weitreichenden und teilweise komplizierten Rechtsfolgen verbunden. Kraft Gesetzes sind Ehepartner einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet und tragen füreinander Verantwortung. Konkret ergeben sich daraus für die Ehepartner unter anderem folgende allgemeine Pflichten:

- **Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft:** Die Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft verlangt ein Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft, sofern die Eheleute nicht in gegenseitigem Einvernehmen eine andere Lebensgestaltung vereinbart haben.
- **Beistandspflicht:** Zur ehelichen Lebensgemeinschaft gehört die Beistandspflicht. Daraus resultiert etwa die Pflicht, unter Umständen im Betrieb des anderen mitzuarbeiten und dem anderen Ehepartner bei der Kindererziehung beizustehen, nicht aber die Pflege des schwerstbehinderten Ehepartners zu übernehmen.
- **Gegenseitige Rücksichtnahme:** Die Ehepartner sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Konkret ergibt sich daraus beispielsweise die Pflicht, die eigene Gesundheit wiederherzustellen und den Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zu unterlassen oder einzustellen, das religiöse Bekenntnis des anderen zu tolerieren oder die eigene Lebensform dem anderen nicht aufzuzwingen.

- **Gemeinsame Angelegenheiten:** Zur ehelichen Gemeinschaft gehört die Sorge um die gemeinsamen Angelegenheiten wie etwa die Kinderbetreuung und die Freizeitgestaltung. Dies betrifft auch die Verteilung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit.
- **Eheliche Treue:** Ehepartner sind zur ehelichen Treue verpflichtet. An Vereinbarungen über Familienplanung sind sie allerdings nicht gebunden. Es besteht auch kein Anspruch, vom anderen Ehepartner die Zeugung oder den Empfang eines Kindes zu verlangen.
- **Finanzielle Lasten:** Aus dem Wesen der ehelichen Gemeinschaft folgt die Pflicht zur Minimierung der finanziellen Lasten des anderen, soweit dies ohne Verletzung der eigenen Interessen möglich ist. Konkret besteht in diesem Zusammenhang etwa die gegenseitige Pflicht zur Mitwirkung an einer gemeinsamen steuerlichen Veranlagung.
- **Haushaltsgegenstände:** Jeder Ehepartner muss dem anderen die Mitbenutzung der ihm gehörenden Haushaltsgegenstände gewähren. Ausgenommen sind Gegenstände, die ausschließlich dem persönlichen Gebrauch des Eigentümers dienen.
- **Ehewohnung:** Jeder Ehepartner ist auch zur Mitbenutzung der Ehewohnung berechtigt, und zwar gleichgültig, welcher Ehepartner Eigentümer oder Mieter der Wohnung ist.

Über diese allgemeinen Pflichten hinaus entfaltet die Ehe weitere Wirkungen. Sie betreffen sowohl das Verhältnis der Ehepartner untereinander (u.a. Anspruch auf ehelichen Unterhalt, Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit) als auch die Beziehungen der Eheleute nach außen (z.B. Vertretung durch einen Ehepartner bei Geschäften zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie).

### **2.1.1 Gegenseitiges Vertretungsrecht der Ehepartner**

Bei Geschäften, die der angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie dienen, darf ein Ehepartner den anderen Partner ver-

treten. Dieser wird dann aus dem Geschäft mitberechtigt und -verpflichtet. Ein befristetes gesetzliches Notvertretungsrecht besteht in Angelegenheiten der Gesundheitsorge, wenn eine akut eingetretene gesundheitliche Beeinträchtigung des Ehepartners wegen eines Unfalls oder einer Erkrankung eine ärztliche Akutversorgung notwendig macht.

### === Vertretung in Geschäften zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs

Jeder Ehepartner in einer Patchworkfamilie ist berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehepartner zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden grundsätzlich beide Ehepartner berechtigt und verpflichtet. Diese sogenannte Schlüsselgewalt steht jedem Ehepartner zu, gleichgültig ob er den Haushalt führt oder nicht.

---

**Achtung:** Die Schlüsselgewalt gilt bei jedem ehelichen Güterstand, also auch beim Wahlgüterstand der Gütertrennung.

---

### — Voraussetzungen

Um ein Geschäft eines Ehepartners, durch das der andere Ehepartner mitberechtigt und -verpflichtet wird, handelt es sich dann, wenn

- das Geschäft seiner Art nach der Deckung des Lebensbedarfs dient,
- das Geschäft im konkreten Fall der individuellen Bedarfsdeckung der Familie, also der jeweils betroffenen Familie dienen soll, und
- die Bedarfsdeckung angemessen ist, sie sich also im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und Lebensgewohnheiten dieser Familie hält.

**Achtung:** Die Schlüsselgewalt gilt nur, solange die Ehe besteht, also nicht mehr nach Aufhebung der Ehe, nach Scheidung und beim Tod des Ehepartners. Das Vertretungsrecht besteht auch nicht bei getrennt lebenden Ehepartnern. In diesem Fall ruht die Schlüsselgewalt mit der Folge, dass der jeweilige Ehepartner bei einem Rechtsgeschäft nur sich selbst verpflichtet.

---

- **Geschäft zur privaten Lebensdeckung:** Die Schlüsselgewalt des Ehepartners ist auf solche Geschäfte beschränkt, die einen engen Bezug zur familiären Konsumgemeinschaft aufweisen. In Betracht kommen etwa Geschäfte zur Beschaffung von Nahrung und Kleidung der Familienmitglieder, der Kauf von Haushaltsgeräten und Einrichtungsgegenständen. Von der Schlüsselgewalt nicht umfasst sind Geschäfte im Berufs- oder Erwerbsbereich eines Ehepartners (z.B. der Erwerb von Fachliteratur oder eines Geschäftswagens). Geschäfte, die die Lebensbedingungen der Familie und ihrer Mitglieder grundlegend verändern, fallen nicht unter die Schlüsselgewalt. Dazu gehören beispielsweise der Erwerb eines Eigenheims, der Abschluss eines Bausparvertrags oder der Abschluss eines Maklervertrags zum Erwerb einer Wohnung. Auch Vermögensanlagen (z.B. Erwerb von Wertpapieren oder Abschluss eines Sparvertrags) werden von der Schlüsselgewalt nicht erfasst. Kreditgeschäfte unterfallen nur dann der Schlüsselgewalt, wenn die mit dem Kredit beschaffte Ware der Bedarfsdeckung dienen soll (z.B. Anschaffung von Haushaltsgeräten).
- **Bezug auf den Bedarf der Familie:** Die Vertretungsbefugnis eines Ehepartners erstreckt sich nur auf solche Rechtsgeschäfte, die ihrer Art nach den Lebensbedürfnissen beider Eheleute und der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder in der Patchworkfamilie dienen. Dazu gehören auch die persönlichen Bedürfnisse einzelner Familienmitglieder (z.B. Kleidung, Schulkosten für die Kinder), ferner Aufwendungen für die Freizeitgestaltung und für Reisen, wenn diese ein Ehepartner nach den ehelichen Lebens-

verhältnissen selbstständig zu buchen pflegt. Entsprechendes gilt für den Kauf und die Reparaturen eines Pkw für den Haushalts- und Freizeitbereich (nicht dagegen bei Verwendung des Pkw für berufliche Zwecke).

- **Angemessene Bedarfsdeckung:** Das Rechtsgeschäft eines Ehepartners unterliegt nur dann der Schlüsselgewalt, wenn es im konkreten Fall der angemessenen Bedarfsdeckung der Familie dient. Als angemessen ist ein Rechtsgeschäft zur Bedarfsdeckung anzusehen, wenn angesichts des Umfangs und der Dringlichkeit des Geschäfts eine vorherige Verständigung der Ehepartner nicht notwendig erscheint und in der Regel auch nicht stattfindet. Was demnach im Einzelfall angemessen ist, beurteilt sich auf der Grundlage der individuellen Verhältnisse. Nicht als angemessen sind im Gegenzug Rechtsgeschäfte zur Bedarfsdeckung zu betrachten, die ohne Schwierigkeiten zurückgestellt werden können und einen größeren Umfang aufweisen. Für diese Geschäfte muss grundsätzlich eine Vereinbarung der Ehepartner vorliegen. Beispielsweise gehören zum angemessenen Lebensbedarf der Familie die täglichen Einkäufe für den Haushalt (z.B. Kauf von Lebensmitteln).

---

**Achtung:** Wie oben dargelegt, erstreckt sich die Vertretungsbefugnis eines Ehepartners im Rahmen der Schlüsselgewalt nur auf solche Rechtsgeschäfte, die ihrer Art nach den Lebensbedürfnissen beider Eheleute und der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder in der Patchworkfamilie dienen. Wird durch ein Rechtsgeschäft eines Ehepartners nur der Lebensbedarf seines einseitigen Kindes in der Patchworkfamilie abgedeckt, wird der andere Ehepartner durch dieses Geschäft nicht mitverpflichtet. Kauft also beispielsweise ein Partner für sein in die Ehe eingebrachtes Kind Medikamente, so schuldet allein dieser Partner den Kaufpreis, nicht der andere Ehepartner.

---

Von der Schlüsselgewalt eines Ehepartners umfasst werden etwa folgende Geschäfte:

- Anschaffung von Lebensmitteln und notwendigen Kleidungsstücken für die Familie,
- Kauf von Haushaltsgeräten und Einrichtungsgegenständen,
- Reparaturaufträge für Handwerker zur Beseitigung von Schäden an der gemeinsam genutzten Ehewohnung,
- Abschluss von Energieversorgungsverträgen,
- Verträge mit Telefon- und Kabelgesellschaft,
- Ausgaben für die Kinderziehung, Spielzeug, Schulbücher und Lernmaterial im üblichen Rahmen,
- Abschluss einer Hausratversicherung,
- Beauftragung eines Rechtsanwalts zur Abwehr einer Räumungsklage betreffend die Ehewohnung,
- Anstellung und Kündigung einer Haushaltshilfe,
- Kauf von Medikamenten,
- Abschluss eines Arzt- und Krankenhausvertrags zur Behandlung eines Kindes.

Die nachfolgenden Rechtsgeschäfte sind nicht von der Schlüsselgewalt eines Ehepartners gedeckt:

- Anmietung einer Wohnung,
- Kündigung einer Wohnung und Abschluss eines Mietaufhebungsvertrags,
- Provisionsvereinbarung mit Immobilienmakler,
- Anschaffung eines Haustiers,
- Abschluss eines Pay-TV-Vertrags,
- Beauftragung eines Steuerberaters,
- Anschaffung der gesamten Wohnungseinrichtung,

- Geschäfte über Kapitalanlagen und zur Vermögensbildung,
- Kreditaufnahme zur Finanzierung eines Hausbaues,
- Maklervertrag zum Erwerb einer Wohnung.

### — Mitberechtigung und -verpflichtung des Ehepartners

Aus Geschäften eines Ehepartners zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfs der Familie werden beide Ehepartner berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.

Die Eheleute haften aus Rechtsgeschäften im Rahmen der Schlüsselgewalt, insbesondere bei Zahlungsansprüchen, als sogenannte Gesamtschuldner. Das bedeutet, dass der Gläubiger die Leistung zwar nur einmal fordern kann, dies jedoch nach seinem Belieben ganz oder teilweise von jedem Ehepartner.



Christian Siebert kauft eine Spülmaschine für den ehelichen Haushalt. Der Kaufpreis beträgt 450,- €. Herr Siebert kann die Rechnung nicht bezahlen, weil er kein Erwerbseinkommen hat. Weil es sich um ein Geschäft zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfs der Familie handelt, kann der Verkäufer die Zahlung auch von der Ehefrau des Käufers verlangen.

Aus Rechtsgeschäften eines Ehepartners wird der andere Ehepartner mitberechtigt. Insoweit sind beide Ehepartner Gesamtgläubiger. Das bedeutet, dass jeder Ehepartner berechtigt ist, die ganze Leistung vom Schuldner zu verlangen, der Schuldner aber die Leistung nur einmal bewirken muss. Gleichzeitig ist der Schuldner auch berechtigt, die Leistung gegenüber jedem Ehepartner zu erbringen.



Sven Keller verkauft einen zum Familienhaushalt gehörenden gebrauchten Einrichtungsgegenstand. Aus diesem unter die Schlüsselgewalt fallenden Geschäft wird auch die Ehefrau mitberechtigt. Beide Ehepartner können vom Käufer die Zahlung des Kaufpreises verlangen. Und der Käufer kann mit befreiender Wirkung an jeden Ehepartner den Kaufpreis zahlen.

# Index

## A

- Adoption 91
  - Adoptionsverfahren 100
  - Allgemeine Voraussetzungen 96
  - Rechtsfolgen 101
  - Voraussetzungen bei Stiefkindadoption 92

## B

- BAföG 138
  - Berechtigte 138
  - förderfähige Ausbildung 139
  - Freibeträge 140
- Bankkonten 54
- Bürgergeld 141
  - Bedarfsgemeinschaft 143
  - Einkommen und Vermögen 141

## E

- Ehegattennotvertretungsrecht 21
- Ehewohnung
  - Scheidung 175
- Einbenennung 88
  - Rechtsfolgen 90
  - Voraussetzungen 88
  - Wirksamkeit 89
- Elterngeld 110
  - Basiselterngeld 112
  - Berechtigte 111
  - Dauer des Bezugs 112
  - ElterngeldPlus 113
  - Höhe 114
  - Partnerschaftsbonus 114
- Erbrecht 197
  - Erbvertrag 202
  - gesetzliche Erbfolge 198
  - Steuerfreibeträge 214
  - Testament 202

- Erbvertrag 202, 209
- Erwerbstätigkeit 41, 62

## F

- Familienmodelle 11
- Familienversicherung 129
  - Ehepartner 130
  - Kinder 130
  - Voraussetzungen 129

## G

- Gesetzliche Erbfolge 198
- Gesetzliche Krankenversicherung
  - Familienversicherung 129
- Gesetzliche Rentenversicherung 126
  - Berücksichtigungszeiten 128
  - Kindererziehungszeiten 126
- Gütertrennung 29

## H

- Haushaltsführung 39, 62
- Haushaltsgegenstände 45
- Häusliche Pflege 132
  - Freistellung vom Beruf 132
  - soziale Absicherung 135
- Hinterbliebenenversorgung 215
  - Waisenrente 218
  - Witwen- bzw. Witwerrente 215

## K

- Kindergeld 103
  - Beginn und Ende des Anspruchs 106
  - erwachsene Kinder 104
  - Höhe 106
  - minderjährige Kinder 104
  - Stiefelternteil 103
- Kinderzuschlag 107
  - Höhe 110
  - Stiefelternteil 107
  - Voraussetzungen 108

- Kindesunterhalt 83
  - gemeinschaftliche Kinder 84
  - Stiefkinder 83

## N

- Namensänderung 85
  - Einbenennung 88
  - nicht verheiratete Eltern 87
  - verheiratete Eltern 85
- Nichteheliche Paare 47
  - Bankkonten 54
  - Eigentum 50
  - Erwerbstätigkeit 62
  - Finanzen 50
  - Haushaltsführung 62
  - Partnerschaftsvertrag 69
  - Schulden 55
  - Unterhalt 58
  - Vertretungsrecht 48
  - Wohnung 65

## P

- Partnerschaftsvertrag 69
- Patchworkfamilie
  - Definition 11

## R

- Riester-Rente 122
  - Anlageprodukte 123
  - Berechtigte 122
  - Förderung 124

## S

- Scheidung 145
  - Ehemwohnung 175
  - einvernehmliche Scheidung 146
  - elterliches Umgangsrecht 160
  - Haushaltsgegenstände 175
  - Sorgerecht 156
  - streitige Scheidung 146
  - Unterhalt 147
  - Unterhalt für gemeinsame Kinder 147
  - Unterhalt für geschiedenen Partner 151

- Unterhalt für Stiefkinder 151
- Versorgungsausgleich 170
- Zugewinnausgleich 164
- Schulden 30, 55
- Sorgerecht 77, 193, 195
  - bei nicht verheirateten Paaren 82
  - bei verheirateten Paaren 80
  - eheliche Kinder 78
  - gemeinsames Sorgerecht 157
  - Inhalt 77
  - nichteheliche Kinder 79
  - Scheidung 156
  - Sorgerecht des Stiefelternteils 160
  - Sorgerechtserklärung 79

## Stieffamilie

- Definition 11

## T

- Testament 202
  - Berliner Testament 207
  - eigenhändig 202
  - gemeinschaftliches 205
  - notariell 203

## Tod des Partners 197

- Trennung 177
  - Bankkonten 184
  - einvernehmliche Trennung 177
  - gemeinsame Kinder 193
  - Haushaltsgegenstände 183
  - Stiefkinder 195
  - Unterhaltsansprüche 179
  - Vermögensausgleich 186
  - Wohnung 179

## U

- Umgangsrecht 160, 194, 196
  - Ausschluss 163
  - Beschränkung 163
  - Familiengericht 162
  - Inhalt 160
  - Stiefelternteil 163
  - Vereinbarungen der Eltern 162
  - Wohlverhaltenspflicht 161

- Unterhalt 34, 58, 147, 179, 193, 195
  - für geschiedenen Partner 151
  - für Stiefkinder 151
  - gemeinsame Kinder 147
- Unterhaltspflicht 34
- Unterhaltsvorschuss 120
  - anzurechnendes Einkommen 121
  - Berechtigte 120
  - Bezugsdauer 122
  - Höhe 121

## V

- Verheiratete Paare 13
  - Ehegattennotvertretungsrecht 21
  - Ehemwohnung 42
  - Erwerbstätigkeit 41
  - Finanzen 23
  - Gütertrennung 29
  - Haftung für Schulden 30
  - Haushaltsführung 39
  - Haushaltsgegenstände 45
  - Schulden 30
  - Unterhalt 34
  - Vertretungsrecht 14
  - Zugewinnngemeinschaft 23

- Versorgungsausgleich 170
  - ausgleichende Anrechte 171
  - Grundprinzip 170
  - Teilung der Anrechte 172
  - Vereinbarungen 174
- Vertretungsrecht 14, 48

## W

- Waisenrente 218
- Witwen- bzw. Witwerrente 215
- Wohnung 42

## Z

- Zugewinnausgleich 164
  - Anfangsvermögen 164
  - Ausgleichsanspruch 168
  - Endvermögen 166
  - Vereinbarungen 168
- Zugewinnngemeinschaft 23

# Steuertipps

---

Egal, ob du vor der Herausforderung stehst, deine Steuererklärung zu erledigen, eine Immobilie zu erwerben oder deine persönliche Vorsorge zu machen - Du kannst dich darauf verlassen, dass wir dir in jeder Lebenslage zur Seite stehen.

Unsere Ratgeber und Software bieten dir wichtige Informationen und konkrete Lösungen in allen Lebenslagen.

Unser  
**Tipp**

für beste Infos:  
[www.steuertipps.de](http://www.steuertipps.de)

